

# ent!scheidung

Scheidungs(un)recht piesackt Väter

## Die Gutmenschen von Bern

Ist Euch aufgefallen, was für Gutmenschen in unserem nationalen Parlament sitzen? Wie wenig unsere Geschlechtsgenossen an sich selber denken? Wie mannhaft sie ihr Los als geschiedene Väter tragen? Wie tapfer sie ihren Frust beim Kampf ums Kind (nicht immer, aber immer öfters!) schlucken, still das Gezerre ums Besuchsrecht, den Knatsch um die Höhe von Alimentenzahlungen tragen?

Scheidungselend, Kindsentfremdung, reine Zahlvaterschaften? Deckel drauf! Das Reizwort Scheidung gehört offenbar nicht unter die Bundeshauskuppel, ist Privat-, Intim- und Persönlichkeits-sphäre. Haben unsere National- und Ständeräte etwa Angst, sich mit entsprechenden Vorstössen zur Verbesserung dieser Situation als Softie zu outen und damit etwas von sich preiszugeben?

Aber, wer weiss, vielleicht sitzen in Bern lauter glücklich verheiratete Väter, Witwer und Junggesellen. Oder sie setzen einfach die Prioritäten anders: Beispielsweise mit der Wiederzulassung von Formel 1-Rennen – um nach der Abstimmungs-Schlacht zu feiern, als wäre Morgarten nochmals gewonnen worden. Das war ja fast noch schöner wie ne Hochzeit – die Tiefzeit einer Scheidung passt da nicht dazu.

Oder ist's, sollte der eine oder andere doch geschieden sein, dass Kinderbesuche bzw. -besichtigungen in ihrem Leben keine Rolle mehr spielen? Weil nämlich Verwaltungsratsmandate und Lobbyarbeit derart absorbieren, dass für eigentliche Volksvertretungen, eben

Anliegen von Vätern, weder Zeit noch Kraft vorhanden ist? Sachte, sachte nähert man sich der Frage, ob sie sich ihres Zivilstandes letztendlich doch genieren – dieser könnte ja Niederlage und Versagen suggerieren? «Meistens hat, wenn zwei sich scheiden, einer etwas mehr zu leiden». Und das ist, wenn's wegen der Kinder hart auf hart geht, allemal der Vater. Gerade dann, wenn er, Besuchsrecht hin oder her, seine Kinder nicht mehr zu sehen bekommt!

Sicher: Im Oktober 2005 gab's das Postulat Wehrli. Es wurde vom Nationalrat mit 136 zu 44 Stimmen an den Bundesrat überwiesen. Dieser «prüft» nun, ob die gemeinsame elterliche Sorge gefördert und als Regelfall verwirklicht werden kann. Um endlich mit fast allen andern europäischen Ländern gleichzuziehen! Auf dass man(n) hierzulande, wenn's um ordentliche Kontaktpflege zu seinen Kindern geht, nicht mehr der Willkür seiner Ex ausgeliefert sei. Ob dieses Postulat die Prüfung **über-** und wir's noch erleben werden, bleibe dahingestellt...

### Es lebe das Recht des Kindes auf beide Eltern

– und das Recht der Väter, an der Erziehung ihrer Kinder teilhaben zu können! Eine Selbstverständlichkeit? Mitnichten! Ein paar «emanzipierte» Frauen trauerten in jener Parlamentsdebatte dem Verschuldensprinzip des alten Scheidungsrechts nach. Oder forderten keck, wer die Kinder zu Schule, Arzt und Sportplatz bringe, solle auch die alleinige Sorge haben. Denn diese Person wisse am besten, was die Kinder bräuchten. – Ende der Durchsage.

Andere verstiegen sich zur Behauptung, «militante Männerorganisationen» wollten die Macht über Kinder – und Frauen. Unsägliches wurde frau in jener Parlamentsdiskussion los. Wo doch gesellschaftlich und familienpolitisch nur weiterzukommen ist, wenn Mann und Frau antiquierte Denkmuster und die Verteidigung überholter Bastionen aufgeben.



### Am 21. Oktober sind nationale Wahlen

ent!scheidung hat Politiker auf ihre Haltung zu gemeinsamer Elternschaft angesprochen. Wir haben Kandidaten einen Fragebogen vorgelegt. Eine Auswertung der ersten Antworten findest du im Beitrag «Pulverdampf im Wahlkampf». Deren Haltung (oder Antwort-Verweigerung) soll ein Wegweiser für unser Abstimmungsverhalten sein. Politiker sitzen an den Schalthebeln der Macht. Und Männer bzw. Väter halten fast 80% der Mandate. Auf Anhieb mag uns die neue Männerpartei am nächsten liegen. Im Marzili, dem Berner Aarebad gegründet, will sie sich gegen die «Diskriminierung des Mannes» einsetzen. Ein begrüssenswerter Ansatz. Ob ihm auch Erfolg beschieden sein wird, muss sich weisen. Aber er zeigt das aufkeimende Missbehagen mit den herrschenden Zuständen.

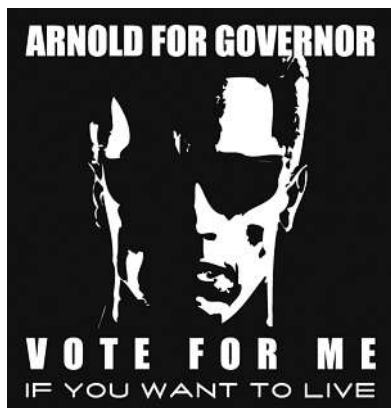
Während der kommenden Legislaturperiode werden wir die Gewählten kritisch begleiten, um sie an ihren Aussagen zu messen. Denn Harald Schmidt liegt uns noch in den Ohren. Er behauptete, bei Politikern wäre Mundgeruch am häufigsten – wegen all ihrer faulen Versprechungen! Schlecht, ganz schlecht in Zeiten, wo alles nach sauberer Luft hechelt...

Rolf Bühler

## Inhalt

Die Gutmenschen von Bern	1
Pulverdampf im Wahlkampf	2
Sicherstellung der biologischen Elternschaft – was spricht dafür?	3
Teuerste Scheidungen	4
Juristenlatein	6

## Pulverdampf im Wahlkampf



Am 21. Oktober wählen wir den National- und Ständerat. Unsere Anliegen kommen im Wahlkampf nicht vor:

- In zwei von drei Fällen wird Vätern die elterliche Sorge entzogen.
- Väter müssen sich mit einem minimalen Besuchsrecht begnügen. Und selbst dies wird vom anderen Elternteil oft unterlaufen.
- Durch Willkürjustiz herbeigeführte Vater-Kind-Entfremdungen häufen sich.

Stattdessen geht es im Wahlkampf um Verschwörung und Komplott, Ausländer- und Jugendkriminalität, Sozialmissbrauch und Klimawandel.

Unsere Anliegen sind aber echt und finden breite Unterstützung. Kaum jemand in unserem Land ist nicht irgendwie mit dem alltäglichen Missstand unserer rückständigen Scheidungspraxis konfrontiert.

So gesehen würden sich unsere Anliegen hervorragend als Wahlkampfthema eignen. Auf diese Idee ist aber noch kein Wahlkampfstrategie gekommen. Deswegen hat entscheidung eine Umfrage bei den Kandidaten durchgeführt.

Wir haben Politiker per E-Mail mit folgender Lockvogelfrage kontaktiert: «Wollen Sie die Wahl mit Väterstimmen gewinnen?» Wir wollten sie motivieren, an der Umfrage teilzunehmen. Mit unseren Fragen wollen wir herausfinden, wie die Politiker über den neuen Gesetzesvorschlag denken, den mannschafft zusammen mit anderen Organisationen lanciert hat. Weitere Informationen zu unserem Gesetzesvorschlag unter «[www.mannschafft.ch](http://www.mannschafft.ch)».

### Fragen zur Rolle von Eltern und Staat

- 1 Väter sollen mehr Rechte und Pflichten in Sachen Kindererziehung erhalten
- 2 Der Staat betrachtet Eltern als fähig, die Angelegenheiten in Bezug auf ihre Kinder selbst zu regeln
- 3 Die betroffenen Eltern regeln solche Angelegenheiten so weit wie möglich selbst
- 4 Der Staat unterstützt die Eltern beim Finden einer gütlichen Einigung
- 5 Nur bei Versagen der Eltern greift der Staat (Richter, Behörden) ein

### Fragen zu Kinderbetreuung, Besuchsrecht, Obhut

- 6 Vater und Mutter sind zu gleichen Teilen für die Erziehung und Betreuung verantwortlich
- 7 Eheliche und uneheliche Kinder werden in Bezug auf ihre Beziehung zu den Eltern gleich gestellt
- 8 Als getrennt lebende Eltern haben sie sich, in einer Vereinbarung, über ihre Anteile an der Kinder-Betreuung sowie über die Verteilung der Unterhaltskosten zu verständigen.
- 9 Können sich die Eltern bei diesen Fragen für das Kind nicht einigen, haben sie sich einem Vermittlungsverfahren zu unterziehen.
- 10 Können sie sich selbst danach immer noch nicht einigen, so üben beide Elternteile die Betreuung des Kindes je zur Hälfte aus und der Richter entscheidet über die Einzelheiten.
- 11 Wer dem anderen Elternteil die Wahrnehmung seiner Betreuungsaufgaben verweigert oder verunmöglicht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldbusse bestraft.
- 12 Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, soll alltägliche sowie dringliche Entscheidungen für das Kind alleine treffen. Wichtige Entscheidungen für das Kind sind von beiden Elternteilen gemeinsam zu treffen.

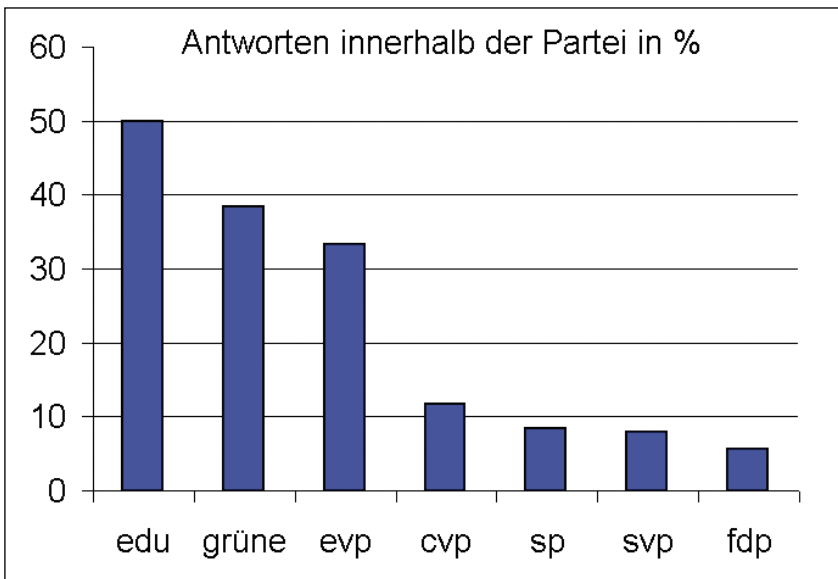
### Fragen zur gemeinsamen elterlichen Sorge

- 13 Unterstützen Sie eine gesetzliche Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge, die nach den oben genannten Kriterien ausgestaltet ist?
- 14 Werden Sie die Diskussion in ihrer Partei bzw. im Parlament im Sinne Ihrer oben gegebenen Antworten zu beeinflussen suchen?

### Resultat der Umfrage:

Nur gut 10% der angefragten Politikerinnen und Politiker haben bisher geantwortet. Diese haben sich jedoch alle positiv zu unserem Gesetzesvorschlag geäußert, d.h. praktisch alle Fragen mit ja beantwortet! Ein Resultat, das uns doch ziemlich überrascht hat! Damit stellt sich die Frage: Wer hat sich denn an der Umfrage beteiligt und wer nicht?

Es fällt auf, dass sich die kleineren Parteien fleissiger beteiligt haben als die grossen. Politiker der grossen Parteien wenden sich wohl eher den «grossen» Themen zu. Klar kann es auch Zufall sein, dass von zwei EDU Politikern einer geantwortet hat. Trotzdem, der Trend ist klar, in unserer Statistik sind die Kleinen für einmal die Grossen.



**Wahlempfehlung:**

Wir wählen eine der oben genannten kleinen Parteien, weil diese durch ihre höhere prozentuale Zustimmung zu unserem Gesetzesvorschlag ein Zeichen gesetzt haben.

**Aufruf zur Wahl:**

Wir sind es unseren Kindern schuldig; setzen wir uns ein für Gleichberechtigung und gemeinsame elterliche Verantwortung. Beteiligt euch an der Wahl! Jede Stimme zählt!

*Roland Knecht*

**Sicherstellung der biologischen Elternschaft – was spricht dafür?**

**Das Interesse des Kindes steht im Vordergrund**

Obwohl die Sicherstellung der biologischen Elternschaft mit dem neuen Gesetzesvorschlag von «mannschaft» zur gemeinsamen Sorge ([http://www.mannschaft.ch/index.php?option=com\\_content&task=view&id=184&Itemid=124](http://www.mannschaft.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=184&Itemid=124)) nicht direkt im Zusammenhang steht, hat es seine Berechtigung, dass diese Idee, im Interesse des Kindes, geprüft wird. Wir leben heute in einer Gesellschaft der Pluralisierung der Lebensformen. Immer mehr junge Paare entscheiden sich bewusst gegen eine Ehe, denn die daraus abgeleiteten Moral- und Wertvorstellungen entsprechen nicht mehr ihren Vorstellungen und Bedürfnissen. Begriffe wie Lebensabschnittspartner und Patchworkfamilie sind uns nicht mehr fremd. Umso mehr ist es daher wichtig, dass die Kinder genau wissen, woher sie (ab)stammen.

Ich bin der Meinung, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, Klarheit über seine Herkunft zu haben und seine (biologischen) Eltern zu kennen. Bei der Mutter ist der Nachweis der Abstammung eigentlich kein Problem, da durch die Geburt die Herkunft des Kindes eindeu-

tig geklärt ist (mit Ausnahme von Verwechslungen im Spital). Beim Vater ist die Sachlage ungemein viel schwieriger. Weder das Kind noch der Vater haben die Gewissheit, dass sie miteinander verwandt sind. Ihre gegenseitige Verwandtschaft können sie nur mit einem genetischen Test abklären. Im Unterschied zu früher stehen heute moderne Methoden zur Verfügung, welche die Verwandtschaft praktisch mit



hundertprozentiger Sicherheit nachweisen können. Sinnvollerweise sollte ein solcher Test standardmässig direkt nach der Geburt des Kindes erfolgen, und zwar integriert im sogenannten «Neugeborenen-Screening». Dieses Screening zur Erkennung diverser erbbedingter Stoffwechselkrankheiten, z.B. Phenylketonurie, wird routinemässig durchgeführt. Die Kenntnis der biologischen Abstammung kann zudem wichtige Hinweise über erbbedingte Krankheiten liefern. So gibt es Formen von Diabetes, welche erst im Erwachsenenalter ausbrechen. Aus diesem Grund, da es dem Interesse des Kindes entspricht, sollte die Mutter verpflichtet sein, den Namen des Vaters oder die Namen der potentiell in Frage kommenden Väter zwecks genetischer Untersuchung nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.

Prinzipiell würde es auch Sinn machen, dass es für die Entnahme von Gewebeproben vom Kind zu späteren Zeitpunkten die Zustimmung beider biologischer Elternteile bedarf, da ja die genetische Information im Kind je zur Hälfte vom Vater und von der Mutter entstammt. Dies entspricht allerdings nicht der heu-

tigen Rechtslage, da mit der «Zustimmung beider Elternteile» die juristischen Eltern und nicht die biologischen Eltern gemeint sind. Es kommt hinzu, dass ein (potentiell biologischer) Elternteil sich strafbar macht, wenn er ohne die Zustimmung des anderen Elternteils Gewebeprobe vom Kind zwecks genetischer Untersuchungen entnimmt. Diese Sachlage wäre entschärft, wenn die biologische Elternschaft schon von Amtes wegen nach der Geburt des Kindes festgestellt würde.

**Eine Transparenz mit Vorteilen**

Ein solcher genetischer Test unmittelbar nach der Geburt des Kindes hätte ver-

schiedene Vorteile. Zum einen wäre für das Kind eindeutig geklärt, wer seine wahren Erzeuger sind. Zum anderen wäre sowohl für die Mutter als auch für den Vater die Elternschaft festgestellt, weshalb beide die Pflicht und das Recht hätten, Verantwortung bis zur Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen. Und sinnvollerweise sollte diese Verantwortung ja nicht vom Zivilstand der Eltern abhängig sein.

Die sichere Kenntnis der biologischen Elternschaft würde auch möglichen zukünftigen Vaterschaftsklagen vorbeugen, was bestimmt die Gerichte entlasten und dem Staat hohe Kosten

ersparen würde. Mit der heutigen Rechtslage lässt das Gesetz nämlich juristischen Vätern ein Hintertürchen offen, falls sie begründeten Zweifel an der Authentizität ihres Nachwuchses haben. Dieses Hintertürchen ist allerdings mit 5 Jahren nach der Geburt des Kindes zeitlich stark eingeschränkt.

Was würde das im Klartext heissen? Ein Trauschein allein würde in Zukunft nicht mehr ausreichen, um, im Falle einer Niederkunft der Angetrauten, automatisch der Vater des Kindes zu sein: «Wer sich traut, dem wird misstraut».

Ivano Brunner

## Teuerste Scheidungen

**WENN DIE HERZDAME STICHT**

«...Je lui ai proposé de vivre sa vie de son côté», hauchte die unterlegene französische Präsidentschaftskandidatin Ségolène Royale in laufende Fernsehkameras. Man beachte die zuckersüsse Wortfolge: 30 Jahre war sie mit François Hollande zusammen, zog mit ihm vier Kinder gross. Nun schlägt sie ihm vor, sein Leben nach eigenem Gutdünken zu leben. Eben: Sie schlägt dies ja nur vor, keinesfalls fordert sie ihn dazu auf oder nötigt ihn gar dazu... Aber die samtputige Formulierung ändert nichts an der Tatsache, dass sie ihn vor die Tür gesetzt hat. Was ihr erst noch ermöglicht, ohne falsche Hemmungen gegen ihn um seinen Job als Sozialistenchef anzutreten.

Immerhin, und dies muss hier auch auf den Tisch: Diesen «Vorschlag» unterbreitete sie ihm nicht seines Jobs wegen. Sondern wegen seiner hartnäckigen Liaison mit einer jungen Journalistin. Und, auch dies soll gesagt sein: Bei dieser Trennung dürfte kaum viel Geld die Hand wechseln. Gibt's doch bei Sozialisten wenig zu holen; das versteht sich schon per Definition...

Doch anderswo mag ein Fremdgang ins Auge gehen. Denn ein solcher kann bekanntlich zur «Erblindung» führen: Dann nämlich, wenn ein Mann seine Frau einfach nicht mehr sehen kann.

Tritt dies ein, rollt, so es ihn gibt, der Rubel – mitunter ins Unermessliche.

Etwa beim Russen Roman Abramowitsch. Seine Scheidung gilt als teuerste aller Zeiten. Das Unternehmertum lag ihm schon immer im Blut. Er begann mit Gummi-Enten und Fussbällen. Dann kollabierte der Kommunismus. Er mischte sich unter jene Spezies, die sich für geringes Geld einstige Staatsbetriebe ergatterten. Eine Schweizer Firma streckte Startkapital vor. Zehn Jahre später verkaufte er sein Schnäpp-

chen für ...19 Milliarden Euro an den Energiekonzern Gasprom. Und dann begann es ausgerechnet an der Heimfront zu bröckeln! Von seiner Frau Irina, 16 Jahre an seiner Seite, hat er sich nach zähem Ringen in Moskau «auf einvernehmlicher Basis» scheiden lassen (können).

Denn wäre dies in Grossbritannien, Abramowitschs' Wahlheimat, geschehen, hätte die 39jährige frühere Stewardess die Hälfte seines Vermögens eingestrichen. So beschied sie sich mit lumpigen... *eineinhalb Milliarden Euro*. Logo, dass er dies aus seiner Portokasse zahlte. Nun kann er seinen FC Chelsea behalten. Denn an diesem Club liegt ihm: Schon als Junge war er passionierter Fussballer. Er wuchs als Waise in Armut auf. Noch heute gibt er sich, samt seinen fünf Kindern, bei Spielen seines Spitzenclubs auf der VIP-Tribüne ganz «volksnah», mit Jeans, offenem Hemd und so.

Neben solchen Beträgen nimmt sich Prinz Charles' Abfindung an Diana von 20 Millionen Pfund schon fast schäbig aus. Hingegen hätte der saudische Waffenhändler Adnan Kashoggi mit einem Schmerzensgeld von... *einer Milliarde Franken* an seine einst heiss begehrte Soraya eine halbe Armee aufrüsten können. Aber auch damit verhalf er seiner Ex bzw. Ex-Kaiserin nicht zum Glück: Nur wenige Jahre danach



fand ihre Putzfrau sie in ihrem Pariser Appartement tot im Badezimmer. Die einst vom Pfauenthron Gestossene starb in tiefer Einsamkeit.

Auch Ex-Beatle Paul McCartney blutet: Seine Allerliebste, Ex-Fotomodell Heather Mills, erstritt sich 60 Millionen Dollar Barabfindung. Darüber hinaus darf sie sich aus einem bunten Strauss von Sachwerten an ein paar Preziosen delectieren: Zur Auswahl stehen Villen, Luxusautos, Privatflugzeuge, Yachten. Die Qual der Wahl eben.

Doch ausgleichende Gerechtigkeit bahnt sich zwischendurch ihren Weg: Es gibt auch geschröpfte Frauen. Zum Beispiel Paloma Picasso, des Mal-Genies Pablos Tochter. Ihr Ehemaliger, der Argentinier Raffael Lopez-Cambil, drangsalierte sie anfänglich mit einer Forderung von 500 Millionen Euro – der Hälfte ihres Vermögens. In letzter Minute wurde der (Schau)Prozess in London abgeblasen: Man habe sich «gütlich» geeinigt. Wieviel Geld dabei die Hand wechselte, wurde nie bekannt.

### **Diskretion ist hierzulande alles**

In der Schweiz geht alles eine Nummer kleiner ab. Dafür wird auf strengste Diskretion geachtet. Geld, Besitz und damit Macht sind auch hierzulande schwer verzichtbare Güter. Und, mit zunehmend komplizierterem Wirtschaftsleben werden die Scheidungen «Gnädiger Herren» aufwändiger, anspruchsvoller und eben – intransparenter.

CH-Topshots scheiden hinter dem Paravan. Der nachfragende Journalist weiss

a priori, dass er in einer Tabuzone operiert. Es reicht ja schon, dass die Abzockersaläre ans Licht gezerzt wurden! So genügte ein einziger Telefonanruf bei der Ex-Gemahlin von Marcel Ospel - und schwups intervenierte der Pressedienst bei der Chefredaktion... Kein Thema alarmiert unsere Elite so sehr wie Geld und Scheidung. Höhe von Unterhaltsbeiträgen, Abfindungen, ja nur schon die Tatsache der Scheidung soll am allerliebsten unter dem Teppich bleiben. Diesbezüglich eine vollfette Schlagzeile auf der Aufschlagsseite der Boulevardpresse zu liefern, gilt als Höchststrafe. Und wird, wenn immer möglich, mit Liebes- bzw. Inserate-Entzug geahndet.

Auch für unsere Rosenkriege sind härtere Bandagen indiziert. Die Tricks werden raffinierter, um dem einstigen Liebchen ungebührliche Begehrlichkeiten zu vergällen: «Ganz Verrückte», so ein Zürcher Anwalt, schrecken nicht davor zurück, ihr Unternehmen in den Konkurs zu reiten, nur um nichts zahlen zu müssen! Andere schaffen im Vorfeld einer Scheidung Vermögenswerte heimlich ausser Landes, offshore, wenn's geht.

Oder, auch dies gibt's mehr und mehr: Manch ein Patron kann sich eine Scheidung schlicht nicht leisten. Also lebt man halt getrennt, Rücken an Rücken. Das Geld von Tellerwäscher-Karrieren, wie etwa jene des Gartenbau-Unternehmers Spross, ist im Scheidungsfalle besonders (absturz)gefährdet: Besteht kein Ehevertrag, wird das Vermögen ganz einfach ...halbiert.

Um es mit Harald Schmidt auf den Punkt zu bringen: Eine Scheidung hat wirklich viele soziale Vorteile – es gestattet Frauen ein regelmässiges Einkommen.

Ein Ein- **und** Auskommen, müsste man anfügen.

Rolf Bühler

### **Teuerste Scheidungen:**

Roman Abramowitsch  
(russischer Unternehmer):  
Irina Abramovitsch – **1½ Milliarden Euro**

Adnan Kashoggi  
(saudischer Waffenhändler):  
Prinzessin Soraya – **1 Milliarde SFR**

Michael Jordan (US-Basketballspieler):  
Juanita Vanoy – **160 Millionen US\$**

Neil Diamond (US-Sänger):  
Marcia Murphey – **150 Millionen US\$**

Steven Spielberg (US-Filmemacher):  
Amy Irvin – **100 Millionen US\$**

### **Impressum**

Auflage: 2450 Expl.  
Verlag ent!scheidung, IGM Bern  
Reckoltern 1, 3065 Bolligen  
www.entscheid.ch

Redaktion mannschafft, Infozentrale,  
Konradstrasse 55, 8005 Zürich  
mannschafft@bluewin.ch  
www.mannschafft.ch  
Telefon: 044 362 99 80  
Roland Knecht (Leitung)  
Ivano Brunner  
Hanspeter Küpfer  
Thomas Müller  
Rolf Bühler

Redaktion IGM Bern, Interessengemeinschaft von Männern für Familie und Partnerschaft  
Sekretariat igmb, Erwin Steiner  
Abendstrasse 30/92, 3018 Bern  
Telefon: 031 922 11 31  
Fax: 031 932 10 66  
sekretariat@igm-be.ch  
www.igm-be.ch

## **Möchtest du dich engagieren?**

Hast du Ideen und hättest Lust, auch Aufgaben zu übernehmen?

Wer sich gerne aktiv für unsere Ziele einsetzen möchte, sei es als Berater, Vorstandsmitglied, Redaktor, Kommunikator, für EvaNova oder auch anderweitig, melde sich bitte in der Infozentrale.

Das bestehende Team würde sich über neue Gesichter freuen. Auf deine Einschränkungen und Grenzen nehmen wir Rücksicht.

Michel Craman, Präsident

## Juristenlatein



Diese Fremdsprache solltest Du vor deiner Scheidung beherrschen! Hier nun Lektion 2. Das ganze Wörterbuch findet man auf unserer Website [www.manschaft.ch](http://www.manschaft.ch)

### **Fremdplatzierung**

Wenn das Kind aus irgendeinem Grund nicht bei den leiblichen Eltern leben kann oder soll. Alternative Obhut.

### **gebührender Unterhalt**

Der vom Gericht zugesprochene Unterhaltsbeitrag, die Alimente. «Gebührend» kann über das Existenzminimum hinausgehen, wenn genügend Mittel vorhanden sind.

### **Gemeinsame elterliche Sorge**

Ist in der Schweiz nur möglich wenn von den scheidenden Eltern gemeinsam beantragt. Nur etwa 25% tun dies. Bei 95% der restlichen Fälle erhält die Mutter die elterliche Sorge allein. Sie muss nicht begründen, warum sie eine gemeinsame Sorge ablehnt.

### **Glaubhaft machen**

Anstelle eines Beweises genügt es von Gesetzes wegen manchmal, etwas «glaubhaft machen zu können». Beweiserleichterung. Dann genügt es, wenn eine Behauptung dem Richter plausibel erscheint.

### **Grundbetrag**

Ein pauschaler Betrag, der bei der Berechnung der monatlichen Lebenskosten (des Grundbedarfs bzw. des Exi-

stenzminimums) einer Person für Ernährung, Kleider und Körperpflege zugestanden wird.

### **Güterrecht**

Rechtliche Regelung der Vermögenssituation. Güterrechtliche Auseinandersetzung: Überführung der ehelichen Vermögen in dasjenige von Einzelpersonen. Auch im Todesfall bevor die Erbteilung stattfinden kann.

### **Güterstand**

Regelung der die ehelichen Vermögen unterstehen. Die vorgegebene gesetzliche Regelung heisst Errungenschaftsbeteiligung. Sie kann aber mit Ehevertrag abgeändert werden.

### **Kindesschutzmassnahmen**

Wenn den Eltern nicht zugetraut wird, die Kinder alleine oder richtig zu betreuen oder zu vertreten oder wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint. Dann kann die Vormundschaftsbehörde Massnahmen verfügen: u.a. Beistandschaft, oft Einschränkung von Besuchsrecht, in seltenen Fällen Aufhebung der elterlichen Obhut oder der elterlichen Sorge.

### **Kindsmutter / Kindsvater**

Die leiblichen Eltern

### **Nebenfolgen**

Damit sind alle wichtigen Dinge gemeint, welche bei einer Scheidung geregelt werden müssen, neben dem Umstand, dass die Ehe geschieden wird. z.B. Obhut, Besuchsrecht, Unterhaltsbeiträge, Elterliche Sorge, Vermögen, Wohnung, Pensionskasse usw.

### **Nichtigkeitsbeschwerde**

Rechtsmittel gegen einen gerichtlichen Entscheid in einem Berufungsverfahren. Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden, wenn der Entscheid auf einer Verletzung eines Verfahrensgrundsatzes, auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen Annahme oder auf einer Verletzung eines Rechts beruht.

### **Obhut**

Eine Person, bei welcher ein unmündiges Kind wohnt, hat die Obhut über das Kind, sorgt für seine alltäglichen Bedürfnisse und trifft die alltäglich nötigen Entscheide. Der andere Elternteil wird für sein Kind in der Regel zu Un-

terhaltszahlungen an den obhutsberechtigten Elternteil verpflichtet.

### **Rechtsmittel**

Berufung, Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Revision sind je nach den Umständen anwendbare Rechtsmittel, mit denen Urteile angefochten werden können.

### **summarisches Verfahren**

Vereinfachtes Verfahren, abgekürztes Verfahren bei einer Gerichtsverhandlung (z.B. immer bei Eheschutzverfahren)

### **unentgeltliche Prozessführung (UP) / unentgeltliche Prozessvertretung (UV)**

Wenn jemand nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, die Gerichts- und/oder die Anwaltskosten zu bezahlen, kann UP und UV beantragt werden. Dem Antrag wird vom Gericht stattgegeben, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint. Der Staat übernimmt bzw. bevorschusst dann Gerichts- und Anwaltskosten.

### **Vaterschaftsbeistandschaft**

Mit einer sog. Vaterschaftsbeistandschaft eines Kindes soll durch den betreffenden Beistand eine vertragliche Regelung der Pflichten eines unverheirateten Vaters gegenüber dem Kind herbeigeführt werden.

### **wettschlagen**

Wenn gemäss einem Urteil die Kosten wettgeschlagen werden, bedeutet das, dass beide Parteien ihre Anwaltskosten selbst tragen müssen.

### **Wohl des Kindes**

Ein oft missbrauchter Begriff! Damit wären eigentlich die Interessen des Kindes gemeint. Mit dem angeblichen Kindeswohl argumentieren Mütter und deren Anwälte oft, um ihren eigenen Willen durchzusetzen. (~ Treffender wäre Mutterwohl?)

Roland Knecht

## Rubrik Leserbrief

Schreiben Sie uns:  
Redaktion manschaft  
Infozentrale  
Konradstrasse 55, 8005 Zürich  
[manschaft@bluewin.ch](mailto:manschaft@bluewin.ch)

